

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
Herrn Minister Holger Stahlknecht, MdL
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Anlage zu TOP 3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

31.3; 2. 5. 2013

Unser Zeichen

10-12-11 li-bo

Datum

6. Juni 2013

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz)

Sehr geehrter Herr Minister,

wir möchten uns zunächst für die Beteiligung, auch auf informeller Ebene im Vorfeld der offiziellen Anhörung nach § 151 a GO LSA, bedanken.

Anliegend übersenden wir unsere Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben, die nach Einbeziehung der Verbandsmitglieder und intensiver Beratung in den Gremien des Verbandes, insbesondere im Präsidium, erarbeitet wurde. Dabei handelt es sich überwiegend um redaktionelle, gesetzestechnische und inhaltliche Änderungsvorschläge, die aus Sicht der kommunalen Praxis sinnvoll oder erforderlich sind.

Hervorzuheben sind folgende Vorschläge, deren Umsetzung Maßstab dafür sein wird, ob die kommunale Selbstverwaltung durch die neue Kommunalverfassung gestärkt oder durch verzichtbare Standards und bürokratische Verfahren weiter geschwächt wird:

Bürgerbeteiligung

Im Interesse der notwendigen Gestaltungs- und Leistungsfähigkeit der Vertretungen dürfen plebiszitäre Formen der Bürgerbeteiligung die Entscheidungskompetenzen und insbesondere die Finanzverantwortung der gewählten und unmittelbar demokratisch legitimierten Vertretungen nicht unterlaufen. Die direkte Bürgerbeteiligung findet dort ihre Schranken, wo es um die einseitige Durchsetzung von Partikularinteressen geht. Gemeinwohlorientierung kann

hierbei nicht abbedungen werden. Wir lehnen deshalb die Absenkung des Quorums beim Bürgerbegehren auf 10 v. H. ebenso ab, wie die Verlängerung der Fristen zur Einreichung eines Einwohnerantrages oder eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss der Vertretung auf zwei Monate.

Komplexe Abwägungs- und Entscheidungsprozesse gehören weiterhin ausschließlich in die Hand der Vertretung. Deshalb bitten wir nachdrücklich, den Negativkatalog für Bürgerbegehren um die Bauleitplanung und die förmlichen Planfeststellungsverfahren zu ergänzen.

Bei der Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen aus Sitzungen der Vertretung lehnen wir einen Rechtsanspruch für die Medien ab. Wir erwarten stattdessen, dass zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch eine Hauptsatzungsregelung die Voraussetzungen für Film- und Tonaufnahmen durch Medien zu schaffen.

Ortschaftsrecht

Die Regelung, wonach Ortsteile die Bezeichnung „Stadt“ führen können, lehnen wir nachdrücklich ab. Es ist zu befürchten, dass sich betroffene Ortschaften durch die Führung der Bezeichnung „Stadt“ nach außen klar von den übrigen Ortschaften und dem gesamten Gemeindegebiet abgrenzen und damit die Entwicklung der gemeindlichen Identität erschweren. Darüber hinaus gibt es auch rechtliche Bedenken, die sich aus einem möglichen Anschein der Vertretungsmacht für die Ortsbürgermeister betroffener Ortschaften ergeben könnten.

Die vorgesehene Grenze von 300 Einwohnern für die Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat sowie die Verpflichtung, Ortsvorsteher direkt zu wählen, lehnen wir ab. Einheitliche gesetzliche Vorgaben werden den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen nicht gerecht. Wir plädieren deshalb dafür, den Gestaltungsspielraum der Städte und Gemeinden zu stärken und abweichende Regelungen durch Hauptsatzung zuzulassen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dem Ortschaftsrat ein Budget zu selbständiger Bewirtschaftung zuzuweisen, können wir nicht zustimmen. Wir befürchten durch das hierdurch eröffnete autonome Handeln der Ortschaftsräte Rechtsfehler, insbesondere bei der Anwendung des Vergabe-, Haushalts- und Kassenrechtes. Das ist mit der Fürsorgepflicht gegenüber diesem Personenkreis (auch wegen der vorgesehenen Einführung einer Haftungsregelung) nicht zu vereinbaren.

Verbandsgemeinderecht

Wir schlagen vor, die Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden durch den Gemeinderat wählen zu lassen, wenn nur ein Wahlbewerber kandidiert. Der vom Arbeitskreis Ehrenamtliche Bürgermeister im SGSA entwickelte und vom Präsidium unterstützte Vorschlag verfolgt das Ziel, verwaltungs- und kostenaufwendige Wahlverfahren zu vermeiden.

Haushaltswirtschaft

Wir schlagen vor, bei den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung im Hinblick auf die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage in der Kommunalverfassung nur eine Grundregelung zu verankern und die nähere Ausgestaltung im Finanzausgleichsgesetz vorzunehmen.

Die unbedingte Bindungswirkung der Haushaltskonsolidierungskonzepte lehnen wir ab. Wir schlagen stattdessen vor, nur die Endbetragsverbindlichkeit festzuschreiben und damit zu ermöglichen, dass Maßnahmen in den einzelnen Haushaltsjahren ausgetauscht werden können.

Wir schlagen erneut vor, eine Regelung aufzunehmen, wonach Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind und die Einwerbung entsprechender Mittel zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zum Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Wir erwarten, dass hierdurch eine rechtssichere Grundlage für die bestehende kommunale Praxis geschaffen werden kann.

Die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite lehnen wir mit Blick auf die kommunale Finanzhoheit ab.

Kommunalwirtschaft

Die vorgesehene Verschärfung der Zulässigkeitsregelungen für wirtschaftliche Unternehmen ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die Betätigungen in den Bereichen Strom, Gas- und Wärmeversorgung auch dann zuzulassen, wenn sie ausschließlich der Gewinnerzielung dienen. Das ist eine der Voraussetzungen, um die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zumindest teilweise abzumildern und die Energiewende, bei der die Städte und Gemeinden eine Schlüsselposition haben, vor Ort umzusetzen.

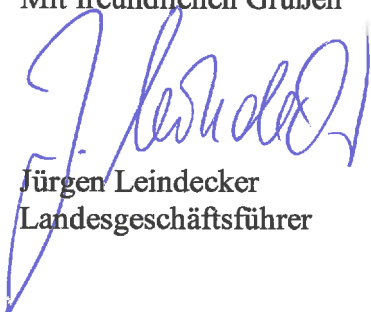
Kommunalwahlrecht

Wir schlagen vor, die Bildung der Wahlbereiche auch zukünftig nach den Maßstäben vorzunehmen, die bei den Wahlen in neu zu bildenden Gemeinden angelegt werden. Damit wird bei den kommenden (nach der Gemeindegebietsreform erstmals flächendeckenden) Kommunalwahlen die Repräsentanz der Ortschaften im Gemeinderat weiterhin gewährleistet. Diese Regelung müsste jedoch alsbald in Kraft treten, wenn sie bereits im kommenden Jahr Anwendung finden soll.

* * *

Für eine vertiefende Erörterung unserer Vorschläge stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage



Magdeburg, 6. Juni 2013
10-12-11 li-bo

Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz)

Zu Art. 1

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

- § 9 (Bekanntmachung von Satzungen)

Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne einzusehen und sich gegen Kostenerstattung Kopien geben zu lassen, soll bereits durch § 8 Abs. 5 gesetzlich normiert werden. Die Verpflichtung, ergänzend eine entsprechende Satzungsregelung zu treffen, ist deshalb entbehrlich.

- § 10 (Hauptsatzung)

Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Abs. 3 einzufügen:

„(3) Von der Vertretung beschlossene Regelungen über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse und die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse können vor Inkrafttreten der Hauptsatzung vorläufig angewandt werden. Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Begründung:

Im Regelfall werden in der konstituierenden Sitzung der Vertretung Änderungen der Hauptsatzung oder eine neue Hauptsatzung beschlossen. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Arbeitsfähigkeit der Vertretung (einschließlich der zu bildenden Ausschüsse) schnellstmöglich herzustellen. Es sollte deshalb in der konstituierenden Sitzung insbeson-

dere möglich sein, die beschlossenen Regelungen über die Bildung der Ausschüsse und deren Besetzung unmittelbar umsetzen zu können.

- § 14 (Bezeichnungen)

Die Regelung in Abs. 2 Satz 3 wird abgelehnt.

Begründung:

Nach Abs. 2 Satz 3 der Vorschrift wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet (Gemeinderatsbeschluss) bei der Kommunalaufsichtsbehörde einen Antrag zu stellen, dass Ortsteile, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“ geführt hatten, das Recht verliehen bekommen, diese Bezeichnung weiterführen zu dürfen.

Diese Regelung ist problematisch, weil sie die Entwicklung der erforderlichen gemeinsamen gemeindlichen Identität der im Rahmen der Gemeindegebietsreform neugebildeten Gemeinden behindern kann. Die Ortschaften, die zukünftig die Bezeichnung „Stadt“ führen dürften, würden sich hierdurch nach außen klar von den übrigen Ortschaften und dem gesamten Gemeindegebiet abgrenzen. Unabhängig davon ergeben sich rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Außendarstellung betreffender Ortschaften einschließlich der Frage des Anscheins der Vertretungsmacht. So ist es für den Außenstehenden nicht eindeutig, ob zum Beispiel eine „Ortschaft Stadt Harzgerode“ mit der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode und der Ortsbürgermeister dieser Ortschaft dem Hauptverwaltungsbeamten identisch sind.

- § 22 (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Es sollte auch für Verbandsgemeinden möglich sein, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Verbandsgemeinden sind wie die Gemeinden Gebietskörperschaften, in denen Einwohner und Bürger wohnen, für die unmittelbar durch Gesetz übertragene Aufgaben erfüllt werden in deren Bezug auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes möglich sein sollte.

- § 25 (Einwohnerantrag)

Die Frist in Abs. 4 Satz 2 sollte weiterhin sechs Wochen betragen.

Begründung:

Die vorgesehene Verlängerung der Frist zur Einreichung eines gegen einen Beschluss der Vertretung gerichteten Einwohnerantrages von sechs Wochen auf zwei Monate führt zu einer nicht akzeptablen Verzögerung der Umsetzung von Beschlüssen der unmittelbar demokratisch legitimierten Vertretung. Überlegungen zur Förderung der Teilhabe der Einwohnerschaft am kommunalpolitischen Geschehen müssen dahinter zurückstehen, sie dürfen nicht zu einem längeren Stillstand bei der Ausführung von Beschlüssen der Vertretung führen.

- § 26 (Bürgerbegehren)

a) Der Negativkatalog in Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
7. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind...“

Die bisherige Ziff. 6 wird zur neuen 8.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass komplexe Abwägungs- und Entscheidungsprozesse insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung (Ziff. 6) und der Planfeststellungsverfahren (Ziff. 7) nicht durch die Beantwortung einer auf Ja oder Nein lautenden Frage im Rahmen eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ersetzt werden können.

b) In Abs. 4 Satz 1 sollte das Quorum auf 15 vom Hundert festgesetzt werden.

Begründung:

Eine Absenkung des Quorums auf 10 v. H. ist nicht angezeigt. In der Vergangenheit sind Bürgerbegehren an dieser Hürde nicht gescheitert. Für die Zukunft ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Zahl der Bürgerbegehren deutlich zunehmen wird, die bei Ablehnung durch die Vertretung jeweils zu einem verwaltungsaufwendigen und kostenintensiven Bürgerentscheid führen.

c) In Abs. 5 Satz 2 sollte die Frist auf sechs Wochen festgelegt werden.

Begründung:

Auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 4 wird verwiesen.

- § 27 (Bürgerentscheid)

Die nach Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit die Frist zur Durchführung des Bürgerentscheides zu verlängern, sollte lediglich im **Benehmen** mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens verlängert werden.

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, die Fristverlängerung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom „Einvernehmen“ der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens abhängig zu machen. Die Durchführung eines Bürgerentscheides ist mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Die Federführung gehört weiter in die Hand der Kommune. Die Zustimmung zur Fristverlängerung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, stellt deshalb einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Organisations- und Finanzhoheit dar.

Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Durchführungskorridors muss die Kommune unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse federführend den Durchführungstermin nach Unterrichtung der Vertretungsberechtigten festlegen können.

- § 28 (Beteiligung der Einwohner und Bürger)

Abs. 3 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Es handelt sich um eine deklaratorische Regelung. Auch bei Verzicht auf die Vorschrift kann die Vertretung jederzeit die Durchführung von Befragungen beschließen. Unter dem Blickwinkel der Deregulierung sollte die Kommunalverfassung von nicht erforderlichen Regelungen freigehalten werden.

Unabhängig davon ist es im Falle einer durch die Vertretung beschlossenen Befragung nicht erforderlich, Einzelheiten durch Satzung zu regeln. Hier würde ein neuer Standard gesetzt, der auch unter dem Aspekt des notwendigen Bürokratieabbaus nicht begründbar ist.

- § 33 (Mitwirkungsverbot)

a) Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst **ergeben würde**, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ergebnisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf wäre die Mitwirkung eines Betroffenen bis zur Beschlussfassung möglich, weil sich erst durch den Beschluss ein unmittelbarer Vorteil „ergibt“. Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass das Mitwirkungsverbot bereits greift, wenn ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil mit der Entscheidung entstehen kann. Im Ergebnis wird hierdurch bereits der böse Anschein vermieden.

b) Abs. 2 Ziff. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„3. Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben, es sei denn, sie gehören der genannten Gruppe als Vertreter der Kommune **oder auf deren Vorschlag** an...“

Begründung:

Derzeit bestimmt § 31 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 GO LSA, dass ein ehrenamtlich Tätiger (zum Beispiel Mitglied des Gemeinderates) als befangen anzusehen ist, sofern er Mitglied des Organs einer juristischen Person ist, deren Angelegenheiten betroffen sind, es sei denn, er gehört diesem Organ als Vertreter der Gemeinde an. In diesem Fall wird der ehrenamtlich Tätige als Interessenvertreter der Gemeinde in dem Organ angesehen, und

eine Interessenkollision nicht unterstellt. Die in den Gesetzentwurf übernommene Regelung erschöpft sich aber darin, dass nur die Vertreter der Kommune angesprochen sind und somit nur die Fälle der Entsendung eines Mitglieds der Vertretung in das betreffende Organ erfassen. Es gibt allerdings Gesellschaftsverträge, in denen z. B. geregelt ist, dass die Gemeinde das Recht hat, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, welches dann von der Gesellschafterversammlung gewählt wird. Dieser Fall wird durch den Gesetzentwurf nicht erfasst. Damit kommt es hinsichtlich des Mitwirkungsverbotes zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass eine Mitwirkungsverbot in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen das Mitglied der Vertretung auf Vorschlag der Kommune tätig wird.

- § 34 (Haftung)

Die Aufnahme einer Haftungsregelung für ehrenamtlich tätige Mandatsträger wird ausdrücklich begrüßt.

- § 36 (Rechtsstellung und Zusammensetzung)

Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Vorsitzender der Vertretung ist ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied der Vertretung. **Die Vertretung wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder einen oder mehrere Stellvertreter.** Die Abwahl bedarf **jeweils** der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung.“

Begründung:

Für den Verhinderungsfall sollte durch gesetzliche Regelung eine dauerhafte Vertretungsregelung für den Vorsitzenden der Vertretung gewährleistet sein (s. a. § 94 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes). Die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter entspricht im Übrigen der kommunalen Praxis.

- § 45 (Aufgaben der Vertretung)

Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Ernennung, Einstellung und Entlassung **mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit** vom Bediensteten der Kommune...“

Begründung:

Sofern die Vertretung dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung nicht übertragen hat, bedarf auch die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses bzw. die Beendigung eines Beamtenverhältnisses innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit des Einvernehmens mit der Vertretung. Ob sich ein Bediensteter in der Probezeit bewährt hat, kann jedoch nur der Hauptverwaltungsbeamte beurteilen. Aus diesem Grunde sollte er, auch wegen der zu beachtenden Fristen, selbst die Möglichkeit haben, eigenverantwortlich über die Entlassung zu entscheiden. Die Vertretung müsste in der nächsten Sitzung hierüber unterrichtet werden (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes).

- § 46 (Ausschüsse der Vertretung)

Abs. 3 Satz 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Ausschüsse können von der Vertretung im Regelfall nur aufgrund einer Änderung in der Hauptsatzung aufgelöst und neu gebildet werden (s. § 46 Abs. 1 Satz 2). Im Übrigen ist die Regelung deklaratorischer Natur und müsste unter dem Blickwinkel der Deregulierung entfallen.

- § 50 (Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung)

Es wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu formulieren:

„In den Ausschüssen kann der Hauptverwaltungsbeamte einen Beigeordneten **oder seinen allgemeinen Vertreter** mit seiner Vertretung beauftragen. Gibt es keinen Beigeordneten oder ist der Beigeordnete **oder der allgemeine Vertreter** verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der Beigeordnete **oder der allgemeine Vertreter** hat kein Stimmrecht.

Begründung:

Die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen deckt seine Funktion als Leiter der Verwaltung ab. Es ist deshalb sachgerecht, auch in den Kommunen, die nicht über Beigeordnete verfügen, die Fachkunde der Verwaltungsleitung in die Arbeit der Ausschüsse einzubeziehen.

- § 52 (Öffentlichkeit der Sitzungen)

Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen der Vertretung Film- und Tonaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf schafft für die Medien einen Rechtsanspruch, Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen aus den öffentlichen Sitzungen der Vertretung heraus vornehmen zu können. Dies stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in das Selbstorganisationsrecht der Vertretungen dar.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Grundsatz der kommunalen Organisationshoheit und eröffnet die Entscheidung über die Möglichkeit zu Film- und Tonaufnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Hauptsatzung.

- § 55 (Beschlussfähigkeit)

Abs. 1 Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken.“

Begründung:

Die Intention der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung ist zu begrüßen. Allerdings würde es allein im Ermessen des jeweiligen Mitgliedes der Vertretung liegen, ob es „sachorientiert“ nur diejenigen Punkte rügt, bei denen Sitzungsunterlagen gefehlt haben oder ob es die gesamte Einladung rügt mit der Folge, dass die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit insgesamt abgebrochen werden muss. Der Änderungsvorschlag gewährleistet die notwendige Sitzungsökonomie.

- § 56 (Abstimmungen und Wahlen)

Die Neuregelungen in den Abs. 5 und 6 werden ausdrücklich begrüßt.

- § 64 (Abwahl)

Es sollte hinsichtlich der Abwahl eine Möglichkeit aufgenommen werden, wonach der Hauptverwaltungsbeamte auf die Entscheidung durch die Bürger und damit auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichten kann, wenn die Vertretung die Einleitung des Abwahlverfahrens nach Abs. 1 der Vorschrift beschlossen hat.

Begründung:

Der Vorschlag dient im weitesten Sinne dem Standardabbau, weil die Durchführung eines mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbundenen Abwahlverfahrens vermieden werden kann, wenn der Hauptverwaltungsbeamte selbst keine Perspektive zur Fortführung seines Amtes sieht.

- § 67 (Allgemeine Vertretung)

Es sollte geprüft werden, ob eine Präzisierung in Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Frage erforderlich ist, ob es sich bei der Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der Beigeordneten um eine Abstimmung oder eine Wahl handelt. Folgt man dem Gesetzentwurf in Abs. 1, wäre eine Wahl durchzuführen.

- § 69 (Wahl, Abwahl der Beigeordneten)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Beigeordneten werden im **Einvernehmen** mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.“

Begründung:

Für die erfolgreiche Tätigkeit der Verwaltungsführung (Hauptverwaltungsbeamter und Beigeordnete) ist eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erforderlich. Dem ist es nicht dienlich, wenn die Vertretung gegen den Wunsch des Hauptverwaltungsbeamten die Bestellung eines Beigeordneten durchsetzt, dessen Amtsführung in der Ver-

waltung mit erheblichen Reibungsverlusten einhergehen könnte.

Der nach § 45 Abs. 5 Satz 2 geltende Grundsatz der einvernehmlichen Entscheidung bei Personalien sollte deshalb auch bei der Bestellung der Beigeordneten Anwendung finden.

- § 73 (Verpflichtungsgeschäfte)

Es sollte überlegt werden, in Abs. 1 Satz 2 die Worte “und mit dem Dienstsiegel versehen“ zu streichen.

Begründung:

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation erscheint der Beidruck des Dienstsiegels bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Kommunen entbehrlich. Der Verzicht auf den Dienstsiegelabdruck würde darüber hinaus im weitesten Sinne auch dem Bürokratieabbau dienen.

- § 78 (Gleichstellungsbeauftragte)

Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

“In Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohnern kann die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig sein.“

Begründung:

Es ist den Kommunen zu ermöglichen, nach den örtlichen Verhältnissen eigenverantwortlich zu entscheiden, mit welchem Status (ehren- oder hauptamtlich) eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden soll.

Der Änderungsvorschlag dient aber auch der Deregulierung. Die den Kommunen hierdurch eingeräumte Gestaltungsfreiheit bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten stärkt nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht, sondern auch die Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

- § 81 (Ortschaftsvertretung und Wahlen)

a) Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Ab Beginn der Wahlperiode 2019 sollen in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern gewählte Ortsvorsteher bestellt werden. Durch die Hauptsatzung kann abweichend bestimmt werden, dass auch in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat gebildet wird. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher haben.

Begründung:

Die Verpflichtung, das Modell des Ortschaftsrates mit Ortsbürgermeister in Ortschaften unter 300 Einwohnern aufzugeben, ist als unzulässiger Eingriff in die kommunale Organisationshoheit abzulehnen.

Die Einheitsgemeinden müssen weiterhin eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darüber entscheiden können, ob in kleineren Ortschaften das Ortsvorstehermodell oder das Ortschaftsratsmodell mit Ortsbürgermeister bestehen soll.

Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung würde die Einheitsgemeinden ohne Notwendigkeit verpflichten, die bürgerschaftliche Mitwirkung in den Ortschaften über Ortschaftsräte auch in den Fällen aufgeben zu müssen, in denen in der Vergangenheit hierdurch wesentliche Impulse für die Entwicklung einer gemeinsamen Identität in der nach der Gemeindegebietsreform gebildeten Einheitsgemeinden gegeben wurden. Es sollte deshalb einer Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorbehalten sein, das Ortschaftsratsmodell auch in Ortschaften bis zu 300 Einwohner fortzuführen.

b) Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, ob der zu wählende Ortsvorsteher auf die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 85 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten **oder durch den Gemeinderat auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft gewählt wird,** soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. **Wird der Ortsvorsteher direkt gewählt,** gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.“

Begründung:

Die verpflichtende Bestimmung zur Direktwahl der Ortsvorsteher mit Beginn der Kommunalwahlperiode im Jahr 2019 wird abgelehnt.

Wie bei der geforderten Wahl zwischen dem Modell Ortsvorsteher und dem Modell Ortschaftsrat sollte auch hier den Einheitsgemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Ortsvorsteher (wie bisher) durch den Gemeinderat oder in direkter Wahl durch die wahlberechtigten Bürger der Ortschaft gewählt wird.

- § 83 (Aufgaben des Ortschaftsrates)

a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.“

Begründung:

Der Wortlaut der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung greift in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten nach § 66 Abs. 1 Satz 3 in unzulässiger Weise ein. Es ist deshalb für die Fälle der Vermietung und Verpachtung klarzustellen, dass sich das An-

hörungsrecht auf diejenigen Fälle beschränkt, die außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Gemeinderat zu entscheiden sind.

b) In Abs. 3 sollte Satz 2 gestrichen werden.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dem Ortschaftsrat ein Budget zur selbständigen Bewirtschaftung zuzuweisen wird abgelehnt. Durch das Budgetrecht würde zwar das autonome Handeln der Ortschaftsräte gestärkt. Es sollten aber alle Regelungen vermieden werden, die Rechtsfehler durch im Ehrenamt Handelnde, insbesondere bei der Anwendung des Vergabe-, Haushalts- und Kassenrechtes, begünstigen könnten. Das gebietet (auch mit Blick auf die vorgesehene Einführung einer Haftungsregelung in § 34) die Fürsorgepflicht gegenüber den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern im Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister.

Darüber hinaus würde mit der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in einer Reihe von Fällen ein Widerspruch zu hiervon abweichenden Bestimmungen in Gebietsänderungsvereinbarungen eintreten. Hier stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes.

c) Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, **sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt**, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, ...“

Begründung:

Der Wortlaut der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung greift in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten nach § 66 Abs. 1 Satz 3 in unzulässiger Weise ein. Es ist deshalb klarzustellen, dass sich die dem Ortschaftsrat zuzuweisenden Aufgaben ausschließlich auf diejenigen beschränken können, die außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeinderat obliegen würden.

- § 95 (Bürgermeister)

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

„Geht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nur eine Bewerbung ein, wird der Bürgermeister abweichend von Satz 1 durch den Gemeinderat gewählt.“

Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Als Folgeänderung müssten im KWG LSA und in der KWO LSA ausführende Regelungen zur Absage der Direktwahl und zum Wahlverfahren durch den Gemeinderat getroffen werden.

Begründung:

Der Vorschlag ist aus den Arbeitskreis Ehrenamtliche Bürgermeister im Städte- und Ge-

meindebund heraus entwickelt worden und wird vom Präsidium unterstützt. Ziel ist es, ein Verwaltungs- und kostenaufwändiges Wahlverfahren in den Fällen zu vermeiden, in denen für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nur ein Wahlbewerber antritt. In einem solchen Fall sollte auf die Direktwahl zugunsten einer Wahl durch den Gemeinderat verzichtet werden.

- § 98 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)

a) Die Absätze 3 und 4 sollten wie folgt formuliert werden:

„(3) Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage).“

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage).“

Begründung:

Nach § 97 haben die Kommunen ihre Zahlungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Daher muss es Landkreisen und Verbandsgemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten möglich sein, im Bedarfsfall auch Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Die gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern sehen daher für die Umlageerhebung auch ganz überwiegend vor, dass der „Bedarf“, in einigen auch der „Finanzbedarf“ und nicht nur die „Aufwendungen“ gedeckt werden können.

Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung wäre im Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen, womit eine Bündelung aller Vorschriften zur Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage in diesem Spezialgesetz gelänge. Gleichzeitig würde damit die Möglichkeit bestehen, anhand der derzeit erstmalig landesweit aufgestellten doppelhaushaltlichen Haushalte weitere Erfahrungen zur notwendigen Ausgestaltung des Begriffs „Bedarf“ zu sammeln und die Erkenntnisse in die mindestens zweijährige Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes einzubringen.

Mit Blick auf die in der Begründung zu § 98 zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2013 (BVerwG 8 C 1.12) sind aus unserer Sicht besonders die beiden folgenden Feststellungen entscheidend:

1. Die Erhebung der Kreisumlage darf nicht dazu führen, dass das absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird (S. 18).
2. Ist die eigene Finanzausstattung des Kreises unzureichend, so muss er sich seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten; er kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen (S. 18).

Es reicht also nicht, wenn der Landesgesetzgeber bezüglich der umlageerhebenden Körperschaften Beschränkungen vorsieht oder Rangfolgen vorgibt, ohne gleichzeitig eine angemessene Finanzausstattung dieser Körperschaften und auch der kreisangehörigen Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich sicherzustellen.

b) Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Abs. 6 einzufügen:

„(6) Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung der Zuwendungen anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll klargestellt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Die Vorschrift weist somit einen Bezug zum Strafrecht auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Kommune, also an die für Sie handelnden Amtsträger. Dementsprechend soll festgelegt werden, welche Personen innerhalb der Kommune befugt sind, sich mit Zuwendungen Privater zu befassen. Für die übrigen Bediensteten der Kommunen bedeutet dies, dass sie ein ihnen unterbreitetes Angebot einer Zuwendung unverzüglich dem Hauptverwaltungsbeamten anzuzeigen haben. Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten sein soll, ist den Bediensteten der Kommune insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie nach den Vorgaben des Hauptverwaltungsbeamten ausführend tätig werden.

Um die Transparenz hinreichend sicherzustellen, ist es erforderlich, dass gegenüber der zur Entscheidung der Annahme der Zuwendung befugten Vertretung sämtliche maßgebenden Tatsachen offen gelegt werden. Über die Annahme der Zuwendung wäre grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen. Beispielgebend für den Vorschlag ist die Regelung in § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, die sich in den vergangenen Jahren bereits gut bewährt hat.

- § 99 (Haushaltssatzung)

Die in Abs. 3 Sätze 7 und 8 festgelegte unbedingte Bindungswirkung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, nur die Endbetragsverbindlichkeit festzuschreiben und damit zu ermöglichen, dass Maßnahmen in den einzelnen Haushaltsjahren ausgetauscht werden können.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene strikte Bindungswirkung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sehen wir auch als Konsequenz aus den Beschluss des OVG LSA vom 15. 1. 2008 - 4 M 269/07. Hier hatte das Gericht sinngemäß ausgeführt, dass von Gesetzes wegen keine Verpflichtung begründet wird, ein im Vorjahr erstelltes Haushaltskonsolidierungskonzept zwingend im Folgejahr umzusetzen.

Dieser Entscheidung lässt sich des Weiteren aber auch annehmen, dass schon die Wortbedeutung des Begriffes „Konzept - 1. Entwurf und nicht uneingeschränkt verbindliche Vorgaben bzw. Festlegung“ für einen weitergehenden Gestaltungsspielraum der Kommunen spricht, so dass die nunmehr beabsichtigte Änderung auf erhebliche Bedenken stößt.

Verstärkt werden diese zusätzlich durch einen Blick auf die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung der gegenwärtigen Regelung. Durch eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes sollte es den Kommunen erleichtert werden, die notwendige Konsolidierung über einen längeren Zeitraum zu organisieren und gerade nicht sofort entscheidende und kommunalpolitisch häufig auch zeitnah nicht durchsetzbare strukturelle Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Dieser Intention wird mit dem Gesetzentwurf nicht mehr gefolgt, weshalb wir diesen Vorschlag ablehnen.

Zudem wird auch die praktische Umsetzbarkeit infrage gestellt. Die Haushaltskonsolidierung kann einen Zeitraum von 10 Haushaltsjahren umfassen, für den die Kommunen vorhersagen müssen, welche Einnahmen sie in diesem Zeitraum voraussichtlich erzielen werden und welche Maßnahmen sie voraussichtlich zur Reduzierung des Haushaltsdefizits realisieren können. Über einen so langen Zeitraum sind Schätzungen, welche natürlich auch Fehlern unterliegen können, unabdingbar. Es muss den Kommunen also auch und gerade im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ein gewisses Maß an Flexibilität verbleiben, um zeitnah auf sich ändernde Voraussetzungen reagieren zu können, und zwar nicht nur im Falle der Unabweisbarkeit.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die zehnjährige Haushaltskonsolidierung über eine Wahlperiode der Vertretung hinausgeht. Damit wäre es der auf die Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in der nächsten Wahlperiode folgenden Vertretung nicht mehr möglich, kommunalpolitisch eigene Akzente im Rahmen der Endbetragsverbindlichkeit zu setzen. Der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum der neugewählten Vertretung würde zu stark eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass vor allem vor dem Hintergrund der STARK-Programme, welche die Kommunen ebenfalls zu sehr einschneidenden Maßnahmen zwingen, gesetzliche Verschärfungen überflüssig sind.

- § 109 (Liquiditätskredite)

Die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite (bisher: Kassenkredite) wird abgelehnt.

Begründung:

Die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite wurde durch die Diskussion über das geplante Kommunalentschuldungsprogramm STARK IV ausgelöst. Hintergrund ist das stetige Anwachsen des kommunalen Liquiditätskreditvolumens. Durch eine Wiedereinführung der Genehmigungspflicht wird offenbar erhofft, dass es zu einer Eindämmung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite kommt. Mit Blick auf die bestehenden Liquiditätsprobleme der Kommunen wäre diese Zielrichtung aber nicht ohne Weiteres zu erreichen. Die geltende Regelung (§ 102 GO LSA) ist deshalb unter Berücksichtigung der kommunalen Finanzhoheit beizubehalten.

- § 114 (Veräußerung von Vermögen)

Abs. 1 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

“Abweichend davon kann bei einem Verkauf von Grundstücken im Ausschreibungsverfahren die Veräußerung zum Höchstgebot erfolgen, wenn der bisher angenommene Verkehrswert nicht erreicht wird.“

Begründung:

Nach Abs. 1 dürfen Vermögensgegenstände (also auch Grundstücke) durch die Kommune in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Insbesondere im ländlichen Bereich führt die Regelung vermehrt zu größeren Problemen, weil dort der Verkauf von Grundstücken zum Verkehrswert, vor allem als Folge der demografischen Entwicklung, nicht mehr realisierbar ist.

- § 115 (Finanzbuchhaltung)

- a) Es wird vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zu fassen: „Gemeindekasse und Buchführung“ und das Wort „Finanzbuchhaltung“ durch das Wort „Gemeindekasse“ in den Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1, Abs. 2 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 1 zu ersetzen.

Begründung:

Bei einer rein sachlichen Betrachtung wäre die Änderung der Terminologie, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, nachvollziehbar. Gleichwohl lehnen wir diese Änderung ab. Der Begriff „Finanzbuchhaltung“ umfasst eher die technische Abwicklung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes. Demgegenüber ist der Begriff „Gemeindekasse“ ein institutioneller Teilbereich (Organisationseinheit) einer jeden Kommunalverwaltung, dem neben der Abwicklung der Kassengeschäfte auch weitere Aufgaben obliegen. Die Finanzbuchhaltung ist somit als weitere, der Gemeindekasse obliegende Aufgabe zu betrachten. Die Wertigkeit der institutionellen Abgrenzung vom technischen Begriff der Finanzbuchhaltung wird in der kommunalen Praxis sehr hoch eingeschätzt. Zudem würde die vorgeschlagene begriffliche Änderung einen enormen Anpassungsbedarf bei anderen Rechtsvorschriften nach sich ziehen. Allein die Überlegung, die Gemeindekassenverordnung in „Finanzbuchhaltungsverordnung“ umzubenennen, würde die dargestellte Diskrepanz verdeutlichen, weil diese Verordnung auch Vorschriften enthält, die mit der Finanzbuchhaltung nicht unmittelbar in Verbindung zu bringen sind.

- b) Es wird vorgeschlagen, Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Führung der Gemeindekasse. Er kann die ihm obliegende Aufsicht über die Gemeindekasse einem sonstigen Bediensteten übertragen, der nicht Leiter der Finanzbuchhaltung oder dessen Stellvertreter sein darf. Sofern ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, kann der Hauptverwaltungsbeamte die ihm obliegende Aufsicht dem mit der Rechnungsprüfung über die Gemeindekasse betrauten Bediensteten übertragen.“

Begründung:

Die Aufgabe über die Gemeindekasse (Kassenaufsicht) ist inhaltlich nahezu identisch mit der dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 140 Abs. 1 Ziff. 4 obliegenden Aufsichtsfunktion. Dies führt bei Kommunen mit einem eigenen Rechnungsprüfungsamt dazu, dass in zwei Organisationsbereichen Personalkapazitäten mit nahezu identischen Aufgabeninhalten vorzuhalten sind. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die dem Hauptverwaltungsbeamten obliegende Aufsicht dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden kann.

- § 127 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

“Ausgenommen sind Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung.“

Begründung:

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden ist äußerst angespannt und durch eine strukturelle Unterfinanzierung gekennzeichnet. Das Land konnte (wegen der eigenen Haushaltssituation) in den letzten Jahren auch nicht dafür Sorge tragen, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (s. Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA).

Die Kommunen sind deshalb auf alle Möglichkeiten angewiesen, ihre Einnahmesituation zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere die Erzeugung und Einspeisung von Strom. Die sich in diesem Handlungsfeld auch mit Blick auf die Energiewende ergebenden Aufgaben werden durch die als Klarstellung bezeichnete Regelung in Abs. 2 des Gesetzentwurfes jedoch unmöglich gemacht. Dabei wird verkannt, dass die Energiewende eine der zentralen Herausforderungen ist, die die Politik auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in den nächsten Jahren bestimmen werden. Die Städte und Gemeinden haben bei der Umsetzung der Energiewende eine Schlüsselposition. Denn hier werden die alternativen Energien angesiedelt, die Stromtrassen gebaut und die Infra- und Speicherstruktur geschaffen. Mit ca. 40 % des Gesamtenergieverbrauchs kommt zudem der energetischen Sanierung der öffentlichen und privaten Gebäude eine weitere wichtige Aufgabe im Rahmen der Energiewende zu. Erforderlich sind daher eine enge Einbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraums. Dies macht deutlich, dass die Zukunft der Energieerzeugung und -versorgung dezentral ist.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Kommunalverfassungsgesetz nunmehr die Möglichkeit und die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung auch im Bereich der erneuerbaren Energien so zu gestalten, dass zum einen die Energiewende in Sachsen-Anhalt gelingt und zum anderen die Einnahmesituation der Städte und Gemeinden verbessert wird.

- § 130 (Vertretung der Kommunen in Unternehmen in Privatrechtsform)

a) Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen, **in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Vertretung.**“

Begründung:

Sofern der ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde zugleich in einem Vorstand oder in der Geschäftsführung eines gemeindlichen Unternehmens oder einer gemeindlichen Beteiligung tätig ist, kann er die Gemeinde nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten (§ 130 Abs. 2). Da die Mitgliedsgemeinde nicht über eigenes Verwaltungspersonal verfügt, ist eine Regelung zu schaffen, die es dem Gemeinderat ermöglicht, die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen.

b) Es wird vorgeschlagen, dem Abs. 1 folgenden neuen letzten Satz anzufügen:

„Die Vertreter der Kommunen haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“

Begründung:

Die Regelung dient der Transparenz und unterstützt die sachgerechte Beteiligungssteuerung.

- § 135 (Energieverträge)

Es wird vorgeschlagen Abs. 1, 1. Halbsatz wie folgt zu formulieren:

„Die Kommune darf Verträge über die Lieferung von Energie in **ihr Gebiet** sowie Konzessionsverträge, ...“

Begründung:

Dass die Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes Gebietskörperschaften sind, regeln die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1. Die vorgeschlagene Änderung setzt auf dieser Grundregelung auf.

- § 137 (Überörtliche Prüfung)

In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „und Verbandsgemeinden“ gestrichen werden.

Begründung:

In Sachsen-Anhalt bestehen keine Verbandsgemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern. Es ist nach bestehender Rechtslage auch nicht zu erwarten, dass solche Verbandsgemeinden entstehen. Eine „Vorratsregelung“ ist entbehrlich.

- § 140 (Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes)

In Abs. 1 Ziff. 4 ist das Wort „Finanzbuchhaltung“ durch das Wort „Gemeindekasse“ zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung.

- § 150 (Genehmigungen)

In Abs. 4 ist der letzte Satzteil wie folgt zu ergänzen:

Hinter dem Wort „der“ ist das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ einzufügen.

Begründung:

Hier fehlt die Nennung der zuständigen Behörde.

- § 160 (Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände)

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt dankt ausdrücklich für die Erweiterung seiner Beteiligungsrechte im Hinblick auf Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu Art. 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- § 12 (Verbandsgeschäftsführer)

Die vorgesehene Einfügung einer neuen Ziff. 3 wird abgelehnt.

Begründung:

Mit der Ergänzung der Vorschrift soll für die mit einem Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die analoge Anwendung der beamtenrechtlichen Einstufung der Ämter der Verbandsgeschäftsführer nach den Regelungen der KomBesVO angeordnet werden. Es handelt sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in die Personalhoheit der Zweckverbände und in die Vertragsautonomie hinsichtlich der Anstellungsverträge für die Verbandsgeschäftsführer.

Zu Art. 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

- § 7 (Wahlbereiche bei Vertretungswahlen)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Bei der Wahl zu den Ortschafts- und Gemeinderäten bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich. Bei Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden kann der Gemeinderat, sobald der Wahltag feststeht, das Wahlgebiet in Wahlbereiche von annähernd gleicher

Größe einteilen. Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Abs. 1 schreibt bisher eine Mindesteinwohnerzahl der Gemeinde vor (3.000 Einwohner) und bestimmt, dass die Wahlbereiche mindestens 1.500 Einwohner umfassen müssen. Diese Regelung führt bei den erstmalig flächendeckend nach der Gemeindegebietsreform im Jahr 2014 anstehenden Wahlen zu einer Neueinteilung der Wahlbereiche, die die bei der vorhergehenden erstmaligen Wahl in den neuen Strukturen ermöglichte Repräsentanz der Ortschaften im Gemeinderat nicht mehr gewährleistet. Diese Rechtsfolge stößt vor Ort auf Unverständnis.

Der Änderungsvorschlag greift die Regelung des § 61 über die Bildung von Wahlbereichen bei Wahlen in neu zu bildenden Gemeinden auf. Ziel ist es, bei den 2014 anstehenden Kommunalwahlen den Gemeinden eine größere Gestaltungsfreiheit für die Bildung der Wahlbereiche einzuräumen. Damit können die Voraussetzungen für eine angemessene Vertretung aller Ortschaften der Gemeinde dauerhaft geschaffen werden. Diese Gesetzesänderung müsste jedoch rechtzeitig vor dem Wahltermin (voraussichtlich 25. 5. 2014) in Kraft treten.

Zu Art. 5

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

• § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung sollte wie folgt formuliert werden:

„Kommunen **i. S. v. § 1 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz** können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ...“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

• § 2 (Rechtsgrundlagen)

Satz 1 der Vorschrift sollte wie folgt formuliert werden:

„Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes durch Verordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind für die Eigenbetriebe die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes sowie die sonstigen für die Kommunen **i. S. v. § 1 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz** maßgebenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. “

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.